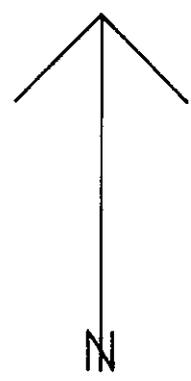
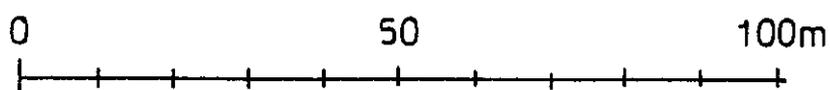
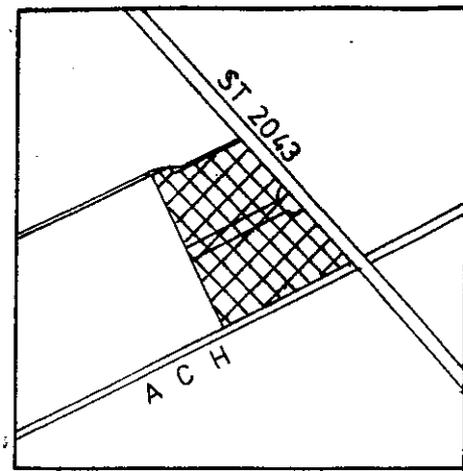


GEMEINDE  
**KARLSHULD**  
 LANDKREIS NEUBURG-  
 SCHROBENHAUSEN  
 BEBAUUNGSPLAN  
 GEWERBEBEGEBIET  
**AN DER ACH**



Planung:

Architekturbüro  
 Elfinger, Zahn und Partner  
 8070 Ingolstadt

seit Januar 1991:

ARCHITEKTENGRUPPE 4 INGOLSTADT  
 BRAUN DIETZ LÖLING SCHLAGENHAUFER  
 ALOISIWEG 11 8070 INGOLSTADT  
 TELEFON 0841/81031 TELEFAX 43117

1	MASSTAB
443	1 : 1000
0,20	
25.9.89	GEZ. E.LÜ
14.12.89	GEÄ: E.LÜ.
25.09.91	GEÄ: E.LÜ.
28.10.91	GEÄ: E.LÜ.
17.03.92	GEÄ: E.LÜ.
08.04.92	GEÄ: E.LÜ.



## Bebauungsplan

## "GEWERBEGEBIET AN DER ACH"

Gemeinde Karlshuld, Landkreis Neuburg – Schrobenhausen

## TEXTTEIL

Planung:

Architekturbüro  
Elfinger, Zahn und Partner  
8070 Ingolstadt

seit Januar 1991:

ARCHITEKTENGRUPPE 4 INGOLSTADT  
BRAUN DIETZ LÜLING SCHLAGENHAUFER  
ALOISIWEG 11 8070 INGOLSTADT  
TELEFON 0841/81031 TELEFAX 43117

Ingolstadt, den 08. April 1992

  
.....  
Lüling, Dipl.Ing.Architekt

## RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) – in der Fassung v. 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage 1 Kapitel XIV Abschnitt II des Einigungsvertrags vom 31.08.1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.1990 (BGBl. II S. 885, 1122)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung –BauNVO–) in der Fassung der Bekanntmachung v. 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Anlage 1 Kapitel XIV Abschnitt II des Einigungsvertrags vom 31.08.1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.1990 (BGBl. II S. 885, 1124)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanzV –) in der Fassung v. 18.12.1990
4. Bayerische Bauordnung – (BayBO)  
Den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes nach Art. 91 liegt die BayBO in der Fassung v. 28.6.1990 zugrunde. Für die baurechtliche Bearbeitung einzelner Bauanträge gilt die BayBO in ihrer jeweiligen Fassung zum Zeitpunkt eines Baugenehmigungsverfahrens.
5. Bayerische Gemeindeordnung – BayGO –.
6. Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der Fassung v. 16.07.1986.

## FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

### 1. Inhalt des Bebauungsplanes

Für das Baugebiet "Gewerbegebiet an der Ach" gilt die von der Architektengruppe 4 Ingolstadt, Aloisiweg 11, 8070 Ingolstadt ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung vom ~~.....~~ <sup>0.8. April 1992</sup> geändert am ~~.....~~ nach Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange bzw. nach Gemeinderatsbeschuß vom ~~.....~~, die zusammen mit den nachstehenden Festsetzungen und Hinweisen den Bebauungsplan bildet.

### 2. Art der baulichen Nutzung

- 2.1 Das Baugebiet ist nach § 8 der Baunutzungsverordnung als Gewerbegebiet festgesetzt, der südliche Teil als Gewerbegebiet mit Beschränkung. Es dürfen weder übermäßig wasser- noch abwasserintensive Gewerbebetriebe angesiedelt werden. Andernfalls ist eine genaue Überprüfung der Wasserver- und -entsorgung unter Berücksichtigung der produktionsbedingten Anforderungen durchzuführen. Einzelhandelsgroßprojekte bedürfen einer gesonderten Überprüfung.
- 2.2 Ausnahmsweise können Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbegebiet zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, zugelassen werden. Diese Wohnungen dürfen erst erstellt werden, wenn der dazugehörige Gewerbebetrieb errichtet worden ist, oder gleichzeitig errichtet wird.

### 3. Maß der baulichen Nutzung

Die in der Bebauungsplanzeichnung angegebenen Grundflächen- und Geschoßflächenzahlen dürfen nicht überschritten werden.

### 4. Bauweise

Im Planbereich gilt die offene Bauweise, Garagen und Nebengebäude sind so zu plazieren, daß sie innerhalb der angegebenen Baugrenzen liegen. Gebäude dürfen länger als 50 m sein.

### 5. Gestaltung der Gebäude

- 5.1 Für Betriebsgebäude und Wohngebäude sind nur Satteldächer zulässig. Die Dachneigungen werden wie folgt festgesetzt:  
 -Betriebsgebäude und Nebengebäude 18° - 30°  
 -Wohngebäude 32° - 42°  
 Die Dächer von selbständigen Gebäuden sind mit beidseitig gleicher Neigung und mittigem First zu errichten. Dächer von Anbauten können einseitig geneigt sein. Die Dachflächen sind in rotem oder rotbraunem Material auszuführen.  
 Die Gebäudestellung hat parallel oder rechtwinkelig zur Erschließungsstraße zu erfolgen.
- 5.2 Kniestöcke sind nur bei Wohngebäuden mit einem Vollgeschoß (I) bis zu einer Höhe von 0,75 m, gemessen an der Traufe von Oberkante Rohdecke bis Oberkante Sparren zulässig.
- 5.3 Alle Gebäude sind mit Außenputz zu versehen. Auffallend gemusterter oder grobkörniger Putz ist nicht zugelassen. Die Verkleidung von Fassaden mit Wandplatten, sowie Metallverkleidungen sind ausnahmsweise zulässig, jedoch sind vor deren Verwendung Musterplatten in Farbe und Größe bei der Baubehörde (Kreisbauamt) einzureichen. Grelle Farbgebung ist unzulässig.
- 5.4 Gebäude mit einer Fassadenlänge von mehr als 15 m müssen durch vertikale Elemente, wie z.B. Pfeiler, durchgehende Lichtbänder oder Gebäudeversätze (Vor- oder Rücksprung) gegliedert werden.

- 5.5 Giebelbreiten über 20 m sind unzulässig; werden mehrere Giebel zusammengebaut, so ist die Fassade jeweils am Schnittpunkt der Giebel in der gesamten Wandhöhe zu gliedern (z.B. Versatz).
- 5.6 Geländeaufschüttungen über Niveau der Erschließungsstraße sind unzulässig.

#### 6. Einfriedungen

Die Höhe der Einfriedungen darf 1,60 m nicht übersteigen. Bezugspunkt ist OK Erschließungsstraße. Als Einfriedungen sind nur Maschendrahtzäune, grün beschichtet zugelassen.

Es sind nur Einzelfundamente als Zaunpfosten zugelassen, keine durchgehenden sichtbaren Sockel.

Die Einfriedungen müssen auf der Grundstücksinnenseite oder mittig bei geschlossenen Gehölzpflanzungen errichtet werden. Zwischen Einfahrtstor und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein Mindestabstand von 6,00 m einzuhalten.

#### 7. Anlagen der Außenwerbung

Am Anfang der Zufahrtsstraße zum Gewerbegebiet ist als Hinweis eine Übersichtstafel mit den im Gewerbegebiet ansässigen Betrieben aufzustellen.

#### 8. Belange des Immissionsschutzes

Im Geltungsbereich des Gewerbegebietes sind nur solche Vorhaben zulässig, deren Emissionen im angrenzenden Wohnbaugebiet nicht zu Überschreitungen der dort gemäß TA-Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte führen.

Im Geltungsbereich des gesamten Gewerbegebietes (GE und GE m.B.) sind nacharbeitende Betriebe und Anlagen nicht zulässig. Es wird das Verbot der Nacharbeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr festgesetzt.

Es sind nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, deren immissionswirksames, flächenhaftes Emissionsverhalten einen flächenbezogenen Schalleistungspegel von tagsüber 60 dB (A) pro Quadratmeter nicht überschreitet.

In den Gewerbeflächen südlich der Erschließungsstraße sind die Betriebsgebäude so zu errichten, daß sie schallabschirmend gegenüber der südlich gelegenen Wohnbebauung wirken. Betriebsgebäude sind somit in erster Linie an der Südseite der jeweiligen Betriebsgrundstücke zu errichten.

Tore und sonstige Öffnungen sind nach Norden zu orientieren.

#### 9. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

- 9.1 Der Landschaftscharakter des Donaumooses ist zu wahren.
- 9.2 Die unbebauten Grundstücksflächen, die nicht für Lager-, Fahr- oder Stellplätze gebraucht werden, sind gärtnerisch zu gestalten. Private PKW-Stellplätze sind durch Bäume zu untergliedern und sickerfähig zu halten. Dabei soll nach jeweils 4 Stellplätzen mindestens 1 Baum auf einem mindestens 0,80 m breiten Grünstreifen angeordnet werden.
- 9.3 Die Stell- und Lagerflächen der einzelnen Betriebsgrundstücke sollen in einer wasserdurchlässigen Bauweise ausgeführt werden.
- 9.4 Die Zufahrten und die damit verbundenen Unterbrechungen der Gehölzpflanzung dürfen an der Straßenbegrenzungslinie eine Breite von 5,0 m nicht überschreiten. Liegen zwei oder mehrere Einfahrten nebeneinander, so sind sie im Bereich der Straße durch einen mindestens 1,5 m breiten und mehr als 2 qm großen Grünstreifen zu trennen. Diese Grünfläche ist entsprechend Punkt 9.5 zu bepflanzen.

- 9.5 Das Großgrün an den Straßenrändern des Baugebietes ist in Form von Eschen, Linden und Bergahorn der Wuchsklasse I zu verwirklichen. Der Abstand der Bäume ist mit  $< 20$  m festgelegt, der Umfang der Bäume soll zur Pflanzzeit 14 – 18 cm betragen.

Die öffentlichen Grünflächen am Ost- und Westrand sowie die privaten Schutz- und Abstandsgrünflächen sind auch außerhalb des Zaunes in einer Breite von 2,0 m locker mit heimischen Sträuchern zu unterpflanzen (z.B. Haselnuß, Schneeball, Liguster, Weiden u. a.). Ein Anteil kleinkroniger Bäume (z.B. Birke, Eberesche, Erle) von mind. 10 % wird festgesetzt.

- 9.6 Die Bepflanzung des Uferstreifens soll im Zusammenhang mit der Sanierung des Donaumooses geplant werden.  
Der Uferstreifen (ökol. Ausgleichsfläche) ist im tiefer liegenden Teil am Rand der Ach mit 30 – 40 % Erlen in Gruppen zu bepflanzen (bezogen auf 10 – 15 jährigen Wurzelraum). Der Erdwall ist mit heimischen Heistern und Sträuchern dicht zu bepflanzen; (potentielle Donaumoosvegetation, Artenauswahl: Haselnuß, Schneeball, Liguster, Weiden, Hollunder, Faulbaum).
- 9.7 Die öffentliche Grünfläche am Nordrand des Planungsgebietes (ökol. Ausgleichsfläche) ist unter Berücksichtigung der notwendigen Abstände zur 110 KV-Freileitung (max. Wuchshöhe 4,0 m) mit heimischen Heistern und Sträuchern dicht zu bepflanzen.
- 9.8 Der Lärmschutzwall und alle öffentlichen und privaten Grünflächen sind im Zuge der Erschließungsmaßnahmen, bzw. der Baumaßnahmen anzulegen, spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode.
- 9.9 Freiflächengestaltungsplan:  
Dem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan, der die grünordnerischen Festsetzungen berücksichtigt, beizulegen.

#### 10. Belange des Straßenbauamtes

- 10.1 Die Eckausrundung der Einmündung muß so bemessen sein, daß sie von den größten nach der StVO zugelassenen Fahrzeugen gemäß EAE 85 befahren werden kann, ohne daß Gegenfahrbahn und Seitenräume benutzt werden müssen.
- 10.2 Bei der Entwässerung der Einmündung darf kein Oberflächenwasser der Staatsstraße zufließen.
- 10.3 Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtflächen dürfen außer Zäunen neue Hochbauten nicht errichtet werden; Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen u. ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,8 m über die Fahrbahnebene erheben.
- 10.4. Die Erschließung des Gewerbegebietes muß ausschließlich über die geplante Einmündung erfolgen. Zufahrten oder Zugänge zur St 2043 werden nicht zugelassen.
- 10.5 Wegen des zu erwartenden hohen Verkehrsaufkommens an der freien Strecke der St 2043 wird die Anlage einer Linksabbiegespur erforderlich. Diese wird bei der Bauausführung berücksichtigt.

#### 11. Belange der Wasserwirtschaft

- 11.1 Keller sind wasserdicht auszuführen, Gas- und Heizölbehälter gegen Auftrieb zu sichern.
- 11.2 Hausdrainagen dürfen nicht am Abwasserkanal angeschlossen werden.
- 11.3 Evt. vorhandene Drainagen zur Ach sind wieder vorfluttauiglich zu machen.
- 11.4 Das Regenwasser ist auf den Grundstücken großflächig, oberflächlich zu versickern;

alternativ kann die Versickerung auch über Sickerschacht mit DIN-gerechter Filterschicht erfolgen. Das gesammelte Niederschlagswasser von Verkehrsflächen kann über die Straßenschultern ablaufen. Auf die Besonderheiten des Vakuumentwässerungssystems ist Rücksicht zu nehmen.

Abwasserintensive Betriebe können nicht angesiedelt werden.

11.5 Alle Bauvorhaben sind an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.

11.6 Zur Überprüfung des Grundwassers sind 3 Grundwasserpegel im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt anzulegen.

#### 12. Belange der Oberpostdirektion

Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich sind dem Fernmeldeamt 3 München mindestens 12 Monate vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen.

#### 13. Belange des Brandschutzes

Die notwendige Anzahl von Ober- und Unterflurhydranten ist entsprechend den Richtlinien des DVGW einzubauen.

#### 14. Sonstiges

- Die Erschließung hat in einem Zug zu erfolgen.

- Ausnahmen von den Festsetzungen sind in geringem Umfang zulässig.

## FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN



- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



- Baugrenze. Die gesetzlichen Abstandsflächen sind einzuhalten

GE

- Art der Nutzung: Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO

GE m.B.

- Art der Nutzung: GE mit Beschränkung der Schallleistungspegel gem. § 8 BauNVO (60 dB (A) tags)

II

- Zahl d. Vollgeschoße: 2 als Höchstgrenze

o

- offene Bauweise (Gebäuelänge über 50 m zugelassen)

Th = 7 m

- Traufhöhe in Metern als Höchstgrenze über OK  
Erschließungsstraße: 7 m

Fh = 10 m

- Firsthöhe in Metern als Höchstgrenze über OK  
Erschließungsstraße: 10 m

0,8

- Grundflächenzahl

1,6

- Geschoßflächenzahl



- Stellplätze (Rasenpflaster)



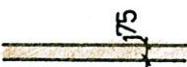
- öffentliche Straßenverkehrsfläche

\*5\*

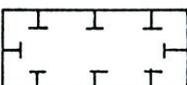
- Meßzahl in Metern



- Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes- Immissionschutzgesetzes.



- Geh- und Radweg



- Uferstreifen, 10 m breit, zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung der Landschaft, freizuhalten von jeglicher Bebauung, Einzäunung, Auffüllung und abflußbehindernd. Bepflanzung. Für diese Flächen besteht ein Vorkaufsrecht nach Art. 34 Abs. 1 BayNatSchG.



- private Schutz- und Abstandsgrünflächen sind mit Sträuchern und mind. 10 % kleinkr. Bäumen zu bepflanzen.



- öffentliche Grünfläche



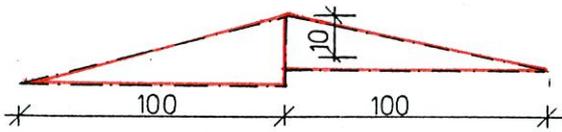
- Windschutzgehölze



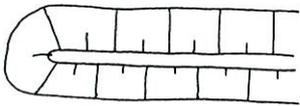
- zu pflanzende Bäume der Wuchsklasse I nach § 9 Abs. 1 Nr.25 BauGB.



- ökologische Ausgleichsfläche

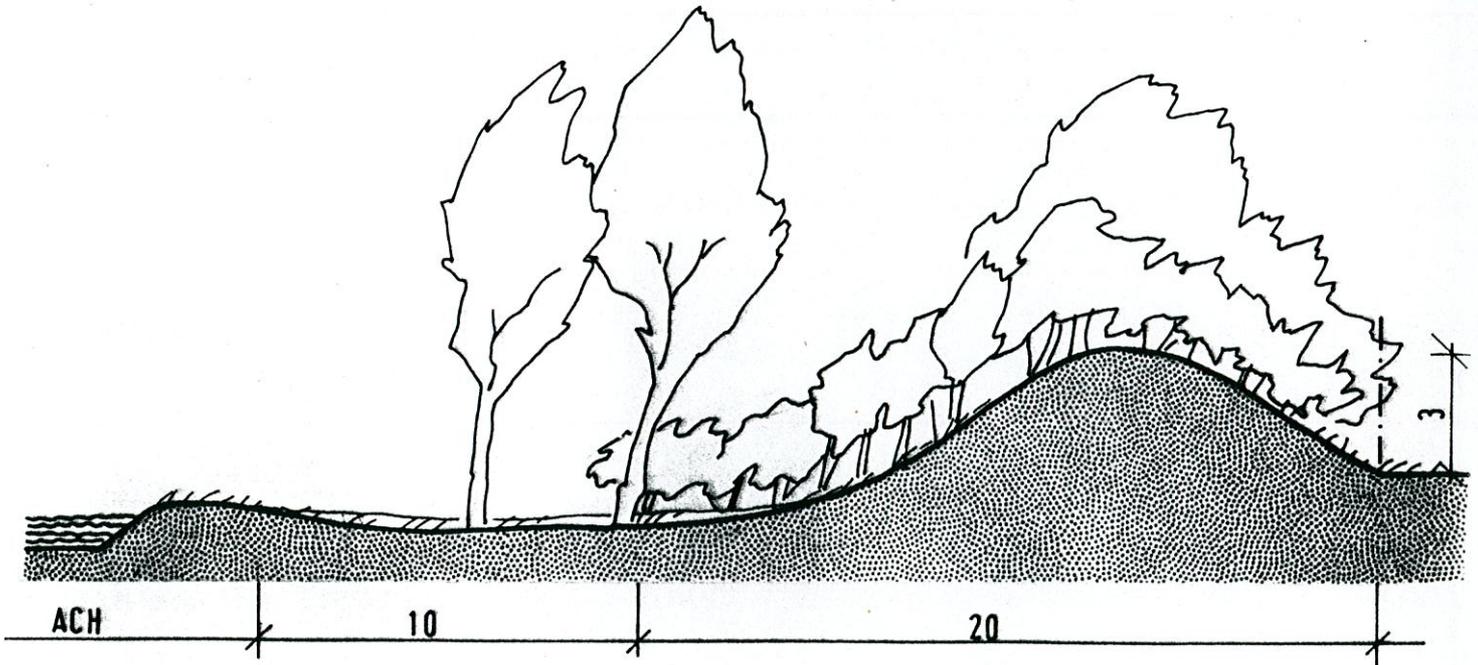


- Sichtdreieck mit Maßangabe nach EAE 85



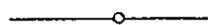
- Lärmschutzwall

Profil Lärmschutzwall:

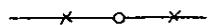


M 1:200

## HINWEISE



- bestehende Grundstücksgrenzen



- aufzulösende Grundstücksgrenzen



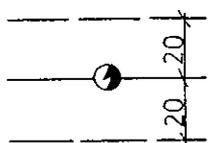
- vorgeschlagene Grundstücksgrenzen



- vorhandene Gebäude



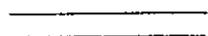
- 20 KV-Freileitung



- 110 KV-Freileitung mit Zone der Baubeschränkung. Bepflanzungen müssen 3,0 m Abstand zu den Leiterseilen halten. Weitere Einzelheiten sind der Stellungnahme der Isar-Amperwerke vom 29.05.90 zu entnehmen. (siehe Anhang)



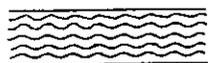
- Maststation. Der Umkreis mit  $r=10$  m ist von Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. (Einzelheiten s. Anhang)



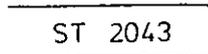
- bestehender Feldweg



- Ortsdurchfahrtsgrenze



- Wasserfläche (Ach)



- Staatsstraße 2043



- Erdölfernleitung

- Gesamtgröße ca. 3,6 ha
- Tore und Türen dürfen nicht auf öffentliche Flächen aufschlagen.
- Zeichnerische Darstellung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet. Abweichungen bei der Vermessung im Gelände sind möglich.
- Planunterlage: Katasterblatt 13.02.1989
- Der Untergrund ist kiesig bis sandig mit Moorüberdeckung. Mit erhöhtem Grundwasserstand ist zu rechnen (ca. 1 m unter OKT). In Naßjahren und bei lang andauernden Niederschlägen ist mit geländegleichen maximalen Grundwasserständen zu rechnen.
- Die eingeschriebenen Grundstücksgrößen sind nur ca.-Werte.
- Abfälle sind gemäß Bay AbfALG getrennt zu erfassen.

## VERFAHRENSVERMERKE

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom  
**19. Nov. 1991** mit **19. Dez. 1991** im Rathaus öffentlich ausgelegt.

Karlshuld, den **10. April 1992**



*[Handwritten Signature]*  
 .....  
 1. Bürgermeister

Die Gemeinde Karlshuld beschließt aufgrund des § 10 BauGB i.V. mit Art. 91 Abs. 3 und 4 BayBO ergänzt durch die DVBayBO i. d. Fassung vom 20.01.83, der Planzeichenverordnung vom 18.12.90, der BauNVO und Art. 23 BayGO den Bebauungsplan als

Karlshuld, den **14. April 1992**



*[Handwritten Signature]*  
 .....  
 1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan "Gewerbegebiet an der Ach" wurde gemäß § 11 BauGB Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen angezeigt. Mit Schreiben vom **13.7.92** AZ. 30-610-3/2 wurden keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Neuburg, den **13.7.92**



**Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen**

I.A. *[Handwritten Signature]*  
 .....  
 Spindler, Regierungsrat

Der Bebauungsplan wird ab sofort mit der Begründung im Rathaus gemäß § 12 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens und die Auslegung sind am **31.07.1992** ortsüblich durch die Gemeinde Karlshuld bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan tritt damit nach § 12 BauGB

Karlshuld, den **01.09.1992**



*[Handwritten Signature]*  
 .....  
 1. Bürgermeister

Gemeindeverwaltung Karlshuld  
Hauptstraße 68

8859 Karlshuld

München, 29.05.90  
Lt-wn-schu  
H. Wengner  
5208-2524  
Ihre Nachricht:  
07.03.90 - H. Stelzer

110-kV-Leitung Kothau - Neuburg;  
Bauanfrage: Gewerbegebiet "An der Ach"

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie wunschgemäß den Profil- und Lageplan unserer über das Grundstück führenden Hochspannungsleitung.

Die Bebaubarkeit im Bereich der Leitung richtet sich nach der Norm und zugleich VDE-Bestimmung DIN VDE 0210/12.85.

Außerhalb der Schutzzone der Hochspannungsleitung ist die Bebauung des Grundstückes ungehindert möglich. Innerhalb der Schutzzone ist eine Bebauung nur zulässig, wenn die in DIN VDE 0210/12.85 unter Abschnitt 13.2 geforderten Mindestabstände eingehalten werden.

Unter Voraussetzung einer Dachabdeckung nach DIN 4102, Teil 7, sind an der Stelle stärkster Annäherung zwischen dem geplanten Bauwerk und den Leitern (Seilen) der Hochspannungsleitung folgende Mindestabstände erforderlich:

- bei Dächern mit einer Neigung größer als  $15^{\circ}$  3 m
- bei Flachdächern bzw. Dächern mit einer Neigung von  $15^{\circ}$  und kleiner 5 m.

Außerdem sind nachstehende Abstände einzuhalten:

- Waagrechter Mindestabstand zwischen ausgeschwungenen Leitern und dem nächsten Bauwerksteil 3 m
- Mindestabstand zwischen Leitern und Antennen oder Blitzschutzanlagen 3 m.

....

Bei der Ermittlung der Abstände ist gemäß DIN VDE 0210/12.85, Abschnitt 13.2 zu verfahren, der größte Durchhang der Leiter ist zu berücksichtigen.

Bei der Durchführung der Bauarbeiten muß unter allen Umständen die Schutzzone der Hochspannungsleitung gewahrt bleiben.

Der einzuhaltende Schutzabstand ist in der Norm und zugleich VDE-Bestimmung DIN VDE 0105, Teil 1/7.83 vorgeschrieben unter Abschnitt 11.3 "Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile: Bauarbeiten und sonstige nichtelektrotechnische Arbeiten". Hiernach muß zu der Hochspannungsleitung ein Schutzabstand von 3 m eingehalten werden, das Ausschwingen der Leiter ist dabei zu berücksichtigen. Es muß sichergestellt sein, daß dieser Schutzabstand auch bei ausschwingenden Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln nicht unterschritten wird.

Im Leitungsbereich sind Baumaschinen, Geräte und sonstige metallene Gegenstände ausreichend und zuverlässig zu erden, die Lagerung von leicht brennbaren Stoffen ist nicht zulässig. Der Bauwerber ist verpflichtet, die ausführenden Baufirmen von dem vorstehenden Sachverhalt zu unterrichten.

Die Leitungsausführung entspricht DIN VDE 0210/12.85 Abschnitt 13.2, d. h. die Leiter sind an Mehrfachisolatorketten befestigt.

In den zur Genehmigung vorzulegenden Bauplänen ist das geplante Bauwerk auf die Hochspannungsleitung einzumessen. Erforderlich ist der rechtwinkelige Abstand des geplanten Bauwerkes bis zur Leitungssachse sowie der Abstand vom Schnittpunkt dieser Linie mit der Leitungssachse bis zum Mittelpunkt des Mastes.

Ferner ist ein Höhenbezug zu diesem Mast herzustellen. Als Bezugspunkte sind dazu zweckmäßigerweise die Erdoberkante (nicht Fundamentoberkante) in der Mitte des Mastes und die Fußbodenoberkante im Erdgeschoß des geplanten Bauwerkes zu wählen. Anzugeben ist entweder der Höhenunterschied zwischen diesen beiden Bezugspunkten oder aber noch besser die Höhe über Normalnull (NN) an diesen Bezugspunkten.

Der Anpflanzung von Bäumen im Bereich der Baubeschränkungszone der 110-kV-Leitung können wir nicht zustimmen. Mit dem Pflanzen von Hecken, deren Endwachstumshöhe 4 m nicht überschreitet, sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen  
Isar-Amperwerke Aktiengesellschaft  
~~Abteilung Leitungen~~  
i. V.

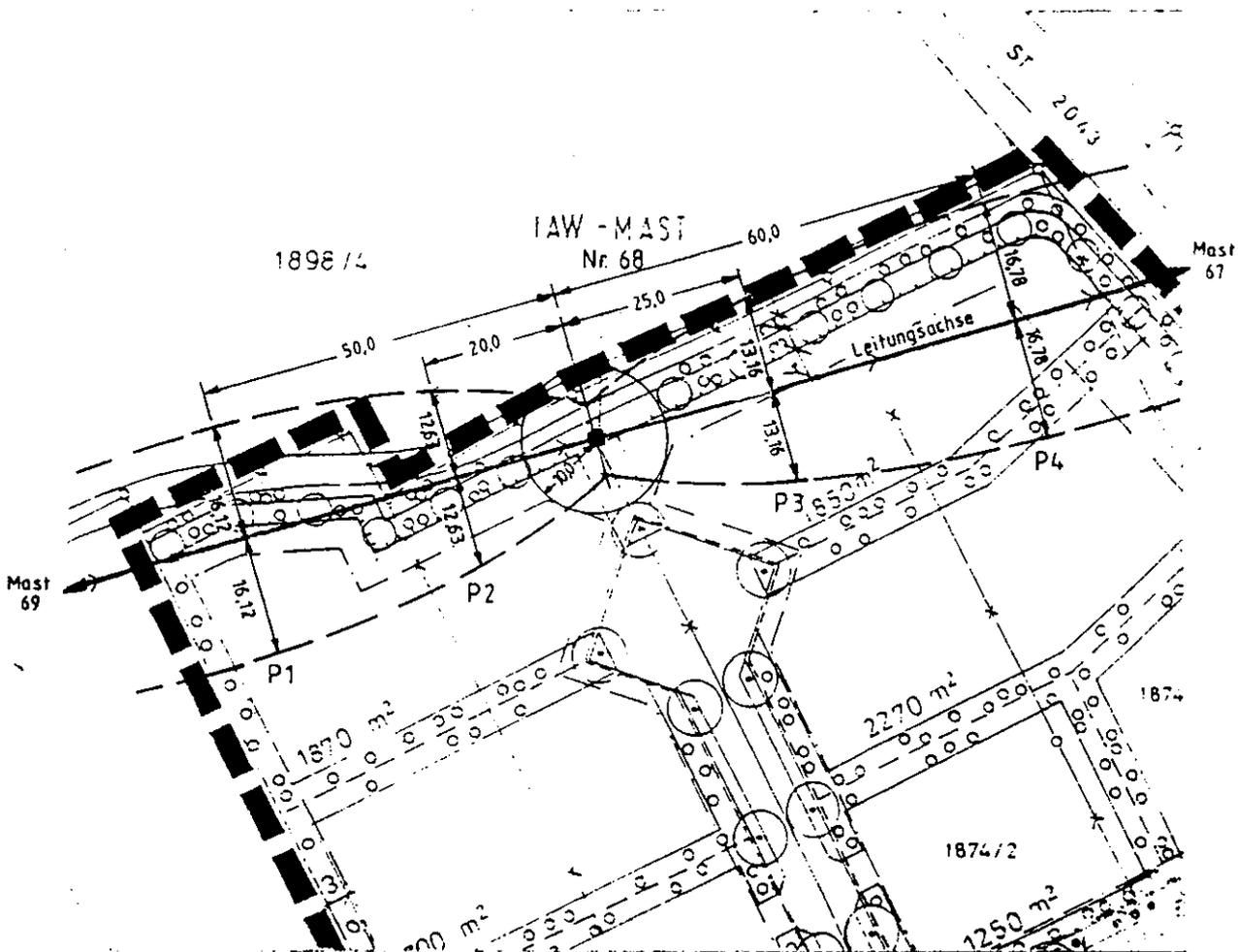


Anlage  
I Ausschwingbild

# Bebaubarer Raum zwischen Mast Nr.67 und 69 der 110kV-Ltg. Kothau-Neuburg

## Lageplan

Maßstab 1 1000



Katasterblatt NW XXVII-10

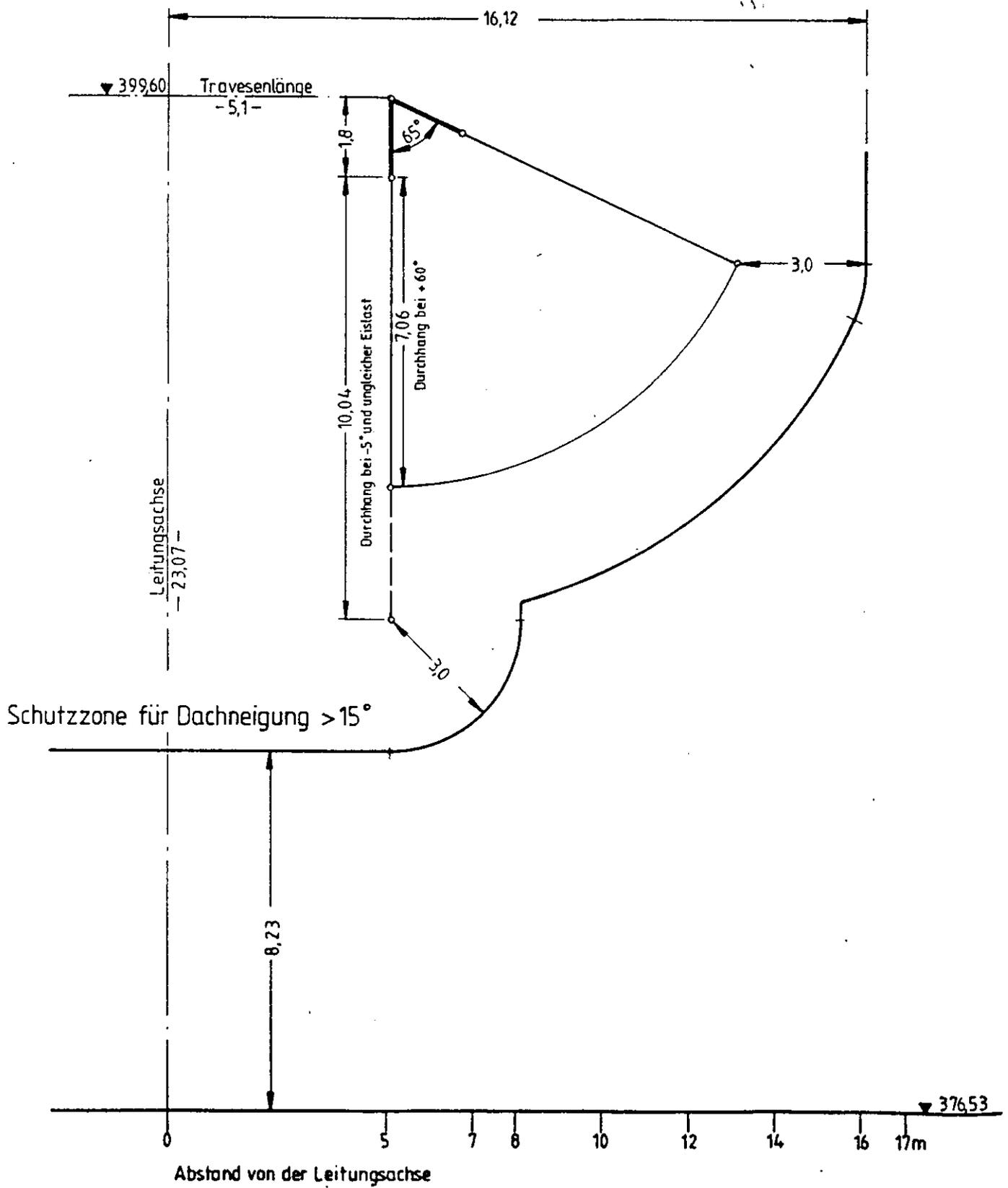


76,60

<b>110 kV-Ltg. Kothau-Neuburg</b> Lageplan und Bebauungsmöglichkeit im Gewerbegebiet westlich der Staatsstraße 2043			
<b>Isar - Amperwerke AG. München</b>			Abteilung Leitungen
Maßstab	Gezeichnet	Datum	Name
1:1000	Geprüft	28.5.90	Lehmann
1:125	Änderung		
			Ersatz für Zchnng. Nr.
			<b>Zchnng. Nr. A1/629</b>

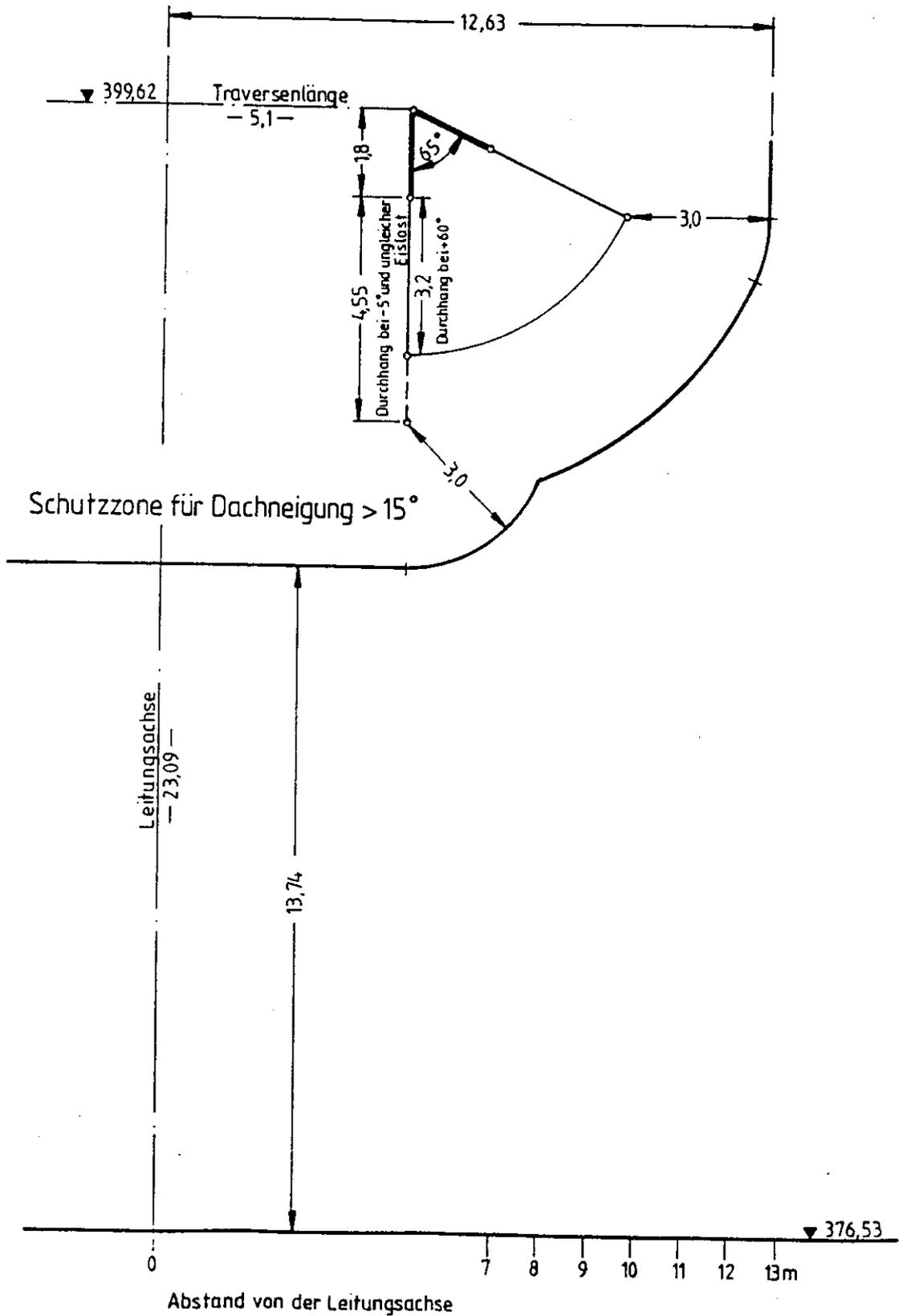
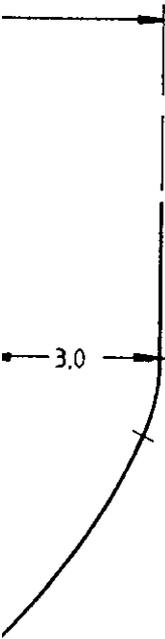
# Ausschwingbild „P1“

Maßstab 1:125



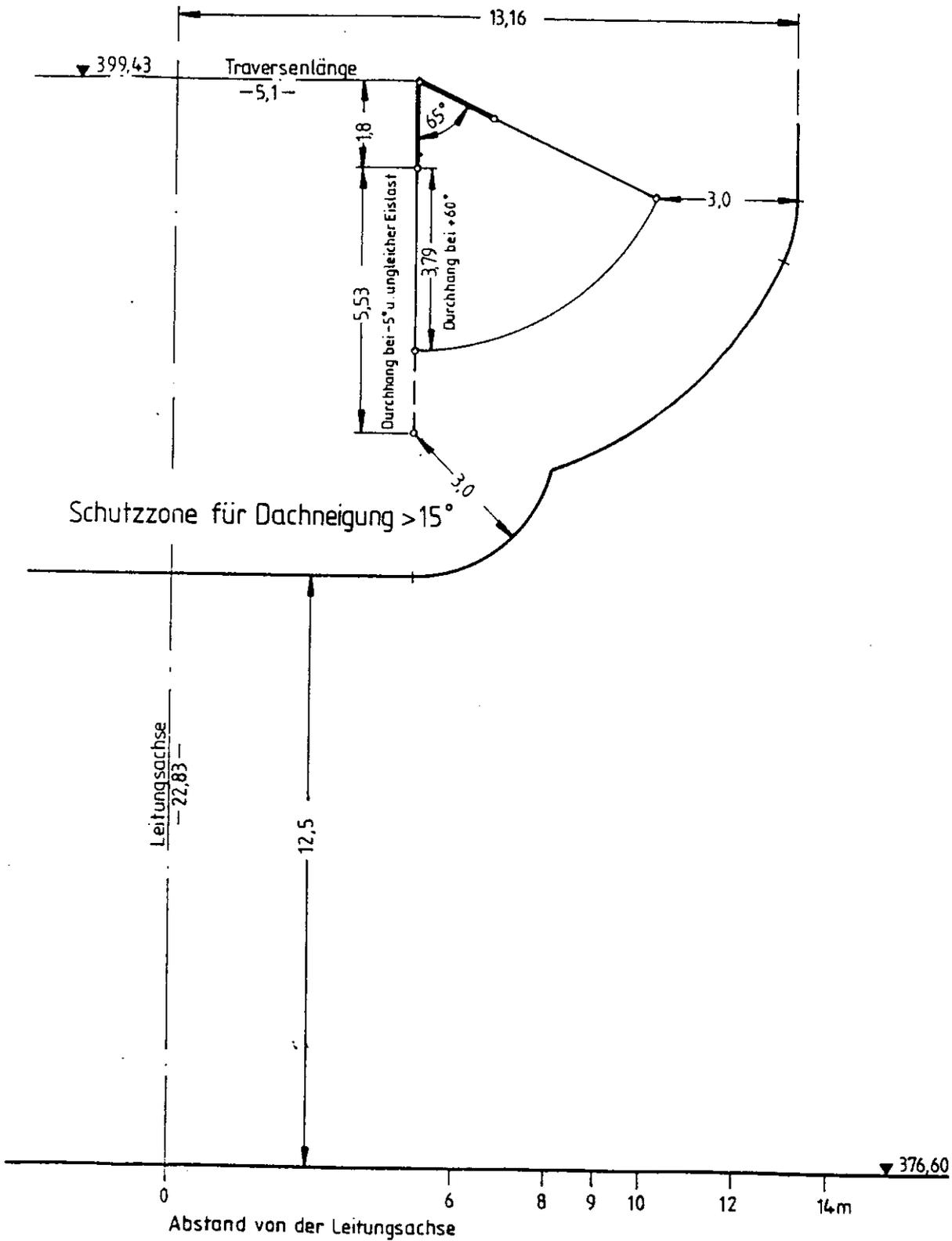
# Ausschwingbild „P2“

Maßstab 1:125



# Ausschwingbild „P3“

Maßstab 1:125



# Ausschwingbild „P 4“

Maßstab 1:125

